



## **Wagenbauordnung KG 1884 Enkirch e.V.** **(Stand 01. Januar 2015)**

Grundlage dieser Wagenordnung ist das Merkblatt 114 über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesverkehrsministeriums vom 18. Juli 2000 sowie das Schreiben des Innenministeriums Rheinland-Pfalz an den LBM Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 2012.

### **1. Fahrzeugkombinationen**

**Die Teilnahme am Umzug ist mit folgenden Fahrzeugkombinationen möglich:**

- a. Zugfahrzeug und Anhänger haben eine gültige Zulassungsbescheinigung (Teil 1) oder eine Betriebserlaubnis
  - ✓ ziehendes Fahrzeug muss eine Zugmaschine sein, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nicht überschreitet
  - ✓ Zugfahrzeug und Anhänger tragen ein amtliches Kennzeichen (grün oder schwarz)
  
- b. Zugfahrzeug hat eine gültige Zulassungsbescheinigung – Anhänger besitzt keine gültige Zulassungsbescheinigung (Teil 1) oder eine Betriebserlaubnis
  - ✓ ziehendes Fahrzeug muss eine Zugmaschine sein, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nicht überschreitet
  - ✓ Zugfahrzeug trägt ein amtliches Kennzeichen (grün oder schwarz)
  - ✓ Anhänger darf nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft bzw. im Umzug bewegt werden
  
- c. Zugfahrzeug und Anhänger besitzen keine gültige Zulassungsbescheinigung/Betriebserlaubnis
  - ✓ Für die Zugmaschine muss auf der Zulassungsstelle der Kreisverwaltung ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden damit Versicherungsschutz entsteht (Deckungszusage der Versicherung)
  - ✓ Anhänger darf nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft bzw. im Umzug bewegt werden



d. Zugmaschine mit zwei Anhängern

- ✓ ziehendes Fahrzeug muss eine Zugmaschine sein, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nicht überschreitet
- ✓ Zugfahrzeug trägt ein amtliches Kennzeichen (grün oder schwarz)
- ✓ Der erste Anhänger muss eine gültige Zulassungsbescheinigung (Teil 1) besitzen mit der Eintragung der Anhängerkupplung hinten
- ✓ Der zweite Anhänger muss mit einer Auflauf- oder Druckluftbremse ausgestattet sein
- ✓ Besitzt der zweite Anhänger keine Betriebserlaubnis, darf er nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft bzw. im Umzug bewegt werden
- ✓ Die Verbindungseinrichtungen müssen bauartbedingt genehmigt sein
- ✓ Kombinationsmöglichkeiten sind:
  - Zweiachser- Zweiachser
  - Zweiachser- Einachser
  - Einachser - Zweiachser
  - Einachser - Einachser

e. Ausnahmen

- ✓ Reine Motivwagen, auf denen keine Personen befördert werden, benötigen kein „Gespanngutachten“, solange sie verkehrssicher sind

**Für alle Fahrzeugkombinationen gilt:**

- ✓ Zugmaschine und Anhänger müssen verkehrssicher sein!
- ✓ Eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Prüforganisation ist Voraussetzung für die Teilnahme am Umzug!
- ✓ Nötig ist die **schriftliche** Bestätigung der für die Zugmaschine gültigen Kfz-Versicherung, dass für das Fahrzeug und den mitgeführten Anhänger abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme am Karnevalsumzug zu einem anderen Zweck eingesetzt wird.  
**Die schriftliche Bestätigung ist der Zugleitung spätestens 10 Tage vor dem Umzug vorzulegen.**
- ✓ Fahrer und Halter sind im Schadensfall haftbar!



## 2. Aufbau

- ✓ Folgende Maße von Zugmaschine und Wagen sind einzuhalten:
  - Länge: max. 12,00 m, bei zwei Anhängern max. 18,00 m
  - Breite: max. 2,50 m
  - Höhe: max. 4,00 m (Höhe kann variabel ausziehbar sein, z. B. als Turm )
- ✓ Der Aufbau darf die zulässigen Achslasten nicht überschreiten.
- ✓ Das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf durch die Um- oder Erweiterungsbauten und die beförderten Personen nicht überschritten werden.
- ✓ Der Anhänger muss mit rutschfesten, sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern, Brüstungen oder einem Handlauf ausgerüstet sein.
- ✓ Die Brüstungshöhe muss mind. 1 m betragen.
- ✓ Der Fußlauf muss eine Höhe von mind. 10 cm haben.
- ✓ Auf- und Einbauten sowie Sitzbänke, Tische usw. müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Verbindungen müssen dabei den üblichen Belastungen standhalten.
- ✓ Der Ein- und Ausstieg muss in Fahrtrichtung hinten angebracht sein. Die Einstiegstür darf sich nur nach innen öffnen lassen. Alternativ zur Einstiegstür kann auch eine Klappstange verwendet werden, wenn im geschlossenen Zustand die Höhe des Fußlaufs von 10 cm gegeben ist, und beim Hochklappen der Stange der Fußlauf automatisch mit hochgeklappt wird (der Fußlauf darf kein Stolperhindernis darstellen).
- ✓ Ab drei festen Stufen (Stufenhöhe nicht höher als 20 cm) muss ein einseitiger Handlauf angebracht werden.
- ✓ Bei zwei Anhängern ist der Ein- und Ausstieg am ersten Wagen nur seitlich mit einer Leiter möglich. Während des Ein- oder Aussteigens ist je eine Sicherungsperson auf und neben dem Wagen vorgeschrieben.
- ✓ Der Aufbau ist so auszuführen, dass das Sichtfeld des Fahrers nicht eingeschränkt wird. Der Fahrer muss Sichtkontakt zu den Sicherheitsordnern (Wagenengel) haben.
- ✓ Die äußere Verkleidung des Anhängers muss mindestens bis zur Radnabe reichen



### 3. Wagenbegleiter

- ✓ Jede Fahrzeugkombination benötigt zur Teilnahme am Umzug **vier** Sicherheitsordner (Wagenengel), Besteht die Fahrzeugkombination aus zwei Anhängern sind **sechs** Wagenengel nötig.
- ✓ Das Tragen einer Warnweste in gelb oder orange ist für jeden Wagenengel Pflicht!
- ✓ Das Mindestalter für einen Wagenengel beträgt 18 Jahre
- ✓ Die Wagenengel sind namentlich in der Anmeldung aufzuführen oder der Zugleitung spätestens 10 Tage vor dem Umzug schriftlich mitzuteilen.

### 4. Sonstiges

- ✓ Musik ist dem Thema Karneval entsprechend und in angemessener Lautstärke auf den Wagen abzuspielen.
- ✓ Die Verwendung von Schuss-Apparaten ist verboten!
- ✓ Nach dem Umzug besteht für alle Karnevalswagen ein absolutes Parkverbot in der Bahnhofstraße.
- ✓ Der Karnevalsumzug ist eine Brauchtums- und keine Werbeveranstaltung. Daher bitten wir von unangemessenen Produktplatzierungen abzusehen. Bei Fragen bitte frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Zugleitung.

gez.  
Karnevalsgesellschaft 1884 Enkirch e.V.